

# **Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg (Abfallgebührensatzung) vom 5. Oktober 2015<sup>1)</sup>**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2015 (GV. NRW. S 878), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S.496), §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S.148) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Heinsberg vom 5. Oktober 2015 hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 30. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Die Stadt Heinsberg erhebt für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Heinsberg und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren aufgrund von § 6 KAG nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind
- a) der Eigentümer des an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht besteht, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
  - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

---

1) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.10.2019

Mehrere Gebührenpflichtige, auch als Entsorgungsgemeinschaft zugelassene Grundstückseigentümer, haften als Gesamtschuldner.

- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01. Januar des Veranlagungsjahres bestehenden, durch den Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Im Falle eines Eigentumswechsels im laufenden Jahr kann auf gemeinsamen Antrag des bisherigen und des neuen Eigentümers die Gebührenpflicht auf den neuen Eigentümer übertragen werden; die Übertragung der Gebührenpflicht ist nur für volle Monate zulässig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 2 haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit der Übertragung der Gebührenpflicht bis zum Eingang des entsprechenden Grundsteuermessbescheides entstandenen Gebühren. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu angeschlossen, so sind maßgebend die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt der Anschlussnahme.

### § 3

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

a) für Restmüll

60 l	bei vierwöchentlicher Leerung	53,42 Euro
60 l	bei zweiwöchentlicher Leerung	106,84 Euro
80 l	bei zweiwöchentlicher Leerung	142,45 Euro
120 l	bei zweiwöchentlicher Leerung	213,67 Euro
240 l	bei zweiwöchentlicher Leerung	427,34 Euro

770 1	bei wöchentlicher Leerung	2.742,12 Euro
770 1	bei zweiwöchentlicher Leerung	1.371,06 Euro
1.100 1	bei wöchentlicher Leerung	3.917,32 Euro
1.100 1	bei zweiwöchentlicher Leerung	1.958,66 Euro

b) für Bioabfall für einen Abfallbehälter in Größe von

80 1	bei zweiwöchentlicher Leerung	32,77 Euro
120 1	bei zweiwöchentlicher Leerung	49,15 Euro
240 1	bei zweiwöchentlicher Leerung	98,30 Euro

In den Monaten Juni, Juli und November wird der Abfallbehälter für Bioabfall wöchentlich geleert.

- (3) Für zugelassene Zusatzabfallsäcke nach § 10 Absatz 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,39 Euro je Sack erhoben.

Mit den Gebühren nach Absatz 2 sind die Kosten der sonstigen Entsorgungsleistungen (z.B. Sperrgutabfuhr, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Schadstoffmobil, Grünschnitt) abgegolten.

#### § 4

#### **Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht; Fälligkeit und Erhebung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.
- (2) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr aufgrund einer Änderung der Anzahl der Abfallbehälter, durch einen Wechsel des Abfallbehältervolumens, durch die künftige Benutzung einer Biotonne oder durch die Rückgabe der Biotonne, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.

- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen und zwar für jeden vollen Monat der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.
- (4) Die Gebühren werden in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (5) Die Benutzungsgebühren für Abfallzusatzsäcke werden jeweils mit dem Erwerb fällig.

## **§ 5**

### **Ermäßigung und Erlass von Gebühren**

Die Ermäßigung und der Erlass von Gebühren richten sich nach den §§ 163, 227 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6**

### **Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung**

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

## § 7

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.